



Arbeitstagung «Positionierung höhere Fachschulen», 29.03.2022

Diskussionsgrundlage: Vergabe eines eidgenössischen Diploms HF

1 Ausgangslage

Aktuell erhalten die erfolgreichen Absolvierenden eines eidgenössisch anerkannten Bildungsgangs bzw. Nachdiplomstudiengangs ihr Diplom von den Bildungsanbietern ausgestellt. Dieses sogenannte Schuldiplom (vgl. Art. 44 Berufsbildungsgesetz BBG¹) gibt unter anderem Auskunft über den erfolgreich absolvierten Bildungsgang und die Berechtigung zur Führung des geschützten Titels «dipl. [...] HF».

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz WSchG)² darf auf dem Schuldiplom – gemeinsam mit der Information, dass der Bildungsgang vom SBFi anerkannt ist – das Schweizerkreuz abgebildet werden. Zusätzlich zur Unterzeichnung durch den Bildungsanbieter kann optional auch die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz oder die zuständige nationale OdA das Schuldiplom mitunterzeichnen.³

Die Vergabe eines eidgenössischen Diploms mit Schweizerwappen und Mitunterzeichnung des Bundes beziehungsweise des SBFi ist hingegen unter geltendem Recht nicht vorgesehen. So darf das Schweizerwappen nur von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder, unter gewissen Bedingungen, von den Kantonen verwendet werden. Das Schweizerwappen darf somit nicht auf von Schulen gemäss Art. 44 BBG ausgestellten Diplomen verwendet werden.

Ein eidgenössisches Diplom für HF-Abschlüsse wird u.a. in der Motion WBK-N 18.3392 und Motion Fetz 18.3240 sowie von befragten HF-Akteuren in der Studie von econcept AG gefordert. Beabsichtigtes Ziel ist dabei, die HF-Abschlüsse sichtbarer zu machen und gemeinsam mit den eidgenössischen Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen klar als Teil der Berufsbildung zu positionieren. Zudem soll so die Attraktivität der HF-Abschlüsse erhöht werden.

2 Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme sieht die Vergabe eines eidgenössischen Diploms für HF-Abschlüsse vor. Auf einem eidgenössischen Diplom würde das Schweizerwappen abgebildet. Das Diplom würde durch den Bund bzw. das SBFi unterzeichnet und ausgestellt.

Alternativ könnte ein eidgenössisches Diplom mit Schweizerwappen auch durch die Kantone unterzeichnet und ausgestellt werden, siehe Kap. 2.1.

Ein eidgenössisches Diplom hätte keine Auswirkungen auf die Titel der HF-Abschlüsse und deren Schutz. Hier gilt es zwischen dem Dokument bzw. Diplom und dem Titel zu unterscheiden. Der Titel von HF-Absolvierenden «dipl. [...] HF» ist bereits heute geschützt, weil die Absolvierenden einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang absolviert haben. Das Dokument/Diplom ist ein Schuldiplom. Mit diesem Schuldiplom verleiht die Schule den eidgenössisch anerkannten bzw. geschützten Titel.

¹ SR 412.10

² SR 232.21

³ Vgl. Empfehlungen und Vorgaben des SBFi zur Diplomgestaltung:

Fehler! Linkreferenz ungültig. https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/08/diplom-hf.pdf.download.pdf/hf-diplom_d.pdf

Im Unterschied dazu sind bei den eidgenössischen Prüfungen der Fachausweis und das Diplom eidgenössische Diplome bzw. Fachausweise, welche vom SBFJ unterzeichnet und ausgestellt werden (also keine Schuldiplome oder Trägerschaftsdiplome). Der geschützte Titel wird mit dem eidgenössischen Diplom bzw. Fachausweis verliehen.

Mit Blick auf die Titel gilt weiter zu beachten, dass auch bei den eidgenössischen höheren Fachprüfungen der Zusatz «dipl.» bereits ein Ausdruck des eidgenössischen Diploms ist⁴ und daher die Doppelung «Eidgenössisch dipl.» nicht zulässig ist. Dies würde auch für die HF-Abschlüsse im Fall der Vergabe eines eidgenössischen Diploms gelten.

2.1 Gesetzgeberische Bestimmungen zur Einführung eidgenössischer Diplome auf Stufe HF

Die Einführung eines eidgenössischen Diploms für HF-Abschlüsse ist grundsätzlich möglich. Dazu bedarf es unter anderem einer Revision von Artikel 44 BBG. Hierbei ist zu beachten, dass für die Vergabe eines eidgenössischen Diploms bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssten, namentlich eine ausreichende bundesrechtliche Regelung sowie eine einheitliche Umsetzung.

Die Einführung eines eidgenössischen Diploms für HF-Abschlüsse würde damit eine Systemumstellung bedeuten betreffend die rechtliche Regelung der Abschlüsse, die Vorgaben und Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens und die Aufsicht über die HF-Abschlüsse. Dies hätte unter anderem Auswirkungen auf die Flexibilität der Bildungsanbieter bei der Durchführung der Bildungsgänge und auf die Anpassungsfähigkeit an die regionalen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts.

Anpassung Berufsbildungsgesetz

Für die Einführung eines eidgenössischen Diploms auf Stufe HF bräuchte es zum einen eine Revision von Artikel 44 Absatz 1 BBG. Der genannte Absatz könnte neu wie folgt lauten:

Wer an einer höheren Fachschule die Prüfung besteht oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein eidgenössisches Diplom. Dieses wird vom SBFJ ausgestellt.

Mit dieser gesetzlichen Grundlage wäre es möglich, dass auf den HF-Diplomen – analog den Fachausweisen und Diplomen für eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen – ein Direktionsmitglied des SBFJ unterschreibt, das Schweizerwappen aufgedruckt und die Bezeichnung „Schweizerische Eidgenossenschaft“ aufgeführt wird. In diesem Kontext wäre auch die rechtliche Verankerung eines Registers analog zu den eidgenössischen Prüfungen (Art. 43 Abs. 3 BBG) zu prüfen.

Bundesrechtliche Regelung: Rahmenlehrpläne und abschliessendes Qualifikationsverfahren

Es gilt zu beachten, dass eidgenössische Diplome bzw. Ausweise nur dann vom SBFJ ausgestellt werden können, wenn der Abschluss auf einer hinreichenden bundesrechtlichen Regelung basiert und die Qualifikationsverfahren bundesrechtlich geregelt sowie inhaltlich und formal nach denselben Regeln durchgeführt werden, wie dies etwa für die eidgenössischen Prüfungen, die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Berufsmaturität der Fall ist (die Regelung der eidgenössischen Abschlüsse der Berufsbildung sind im Anhang dargelegt).

Die heutige Genehmigung der Rahmenlehrpläne durch das SBFJ gemäss den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)⁵ ist für diese Anforderung nicht ausreichend:

⁴ Alternativ zum Zusatz «Dipl.» können für die höheren Fachprüfungen die Zusätze «[...] mit eidg. Diplom» oder [...]meister» für den Titel gewählt werden.

⁵ SR 412.101.61

- Die Rahmenlehrpläne haben unter geltendem Recht nicht den Charakter von Bundesrecht. Hierfür bräuchte es mindestens eine Publikation im Bundesblatt.
- Die Rahmenlehrpläne machen aktuell zu wenig detaillierte Vorschriften zum abschliessenden Qualifikationsverfahren und übertragen zu grossen Teilen den Anbietern der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge deren Regelung und Durchführung. Für die Vergabe eines eidgenössischen Diploms müssten die Rahmenlehrpläne detaillierte und abschliessende Vorschriften zum abschliessenden Qualifikationsverfahren aufstellen, welche in allen Bildungsgängen einheitlich umgesetzt werden müssten. Voraussichtlich wären auch Inhalte und Profil der Bildungsgänge detaillierter festzulegen.

Des Weiteren müsste definiert werden, wer für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens zuständig ist:

- Bund: Er überträgt diese Aufgabe auf die Bildungsanbieter (analog den eidgenössischen Prüfungen, vgl. Anhang A). In diesem Fall erfolgt die Ausstellung und Unterzeichnung der Diplome durch den Bund.
- Kantone (analog der beruflichen Grundbildung und der eidg. Berufsmaturität, vgl. Anhänge B und C): In diesem Fall müssen die eidgenössischen Diplome von den Kantonen ausgestellt und unterzeichnet werden. Das Schweizerwappen dürfte aufgedruckt und die Bezeichnung „Schweizerische Eidgenossenschaft“ aufgeführt werden.

Aufsicht

Die Aufsicht (inkl. Rechtsmittelweg) würde jenem Gemeinwesen zukommen, welches auch für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens verantwortlich ist. D.h., erfolgen die Ausstellung und Unterzeichnung des eidgenössischen Diploms durch den Bund, läge die Zuständigkeit für die Durchführung der Qualifikationsverfahren sowie für die Aufsicht beim Bund. Die jetzige Zuständigkeit (Aufsicht durch die Kantone) wäre entsprechend anzupassen.

Soll die Aufsicht weiterhin den Kantonen zukommen, wären diese in der Folge auch für die Durchführung der Qualifikationsverfahren zuständig und würden die eidgenössischen Diplome ausstellen und unterzeichnen.

Anerkennung der Bildungsgänge und Anpassung MiVo-HF

Die Anerkennung der Bildungsgänge ist derzeit in der MiVo-HF geregelt. Vor dem Hintergrund der notwendigen Anpassungen bei der Einführung eines eidgenössischen Diploms (u.a. BBG-Anpassung zur Diplommusstellung, Regelung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, Aufsicht) müssten die Regelungen in der MiVo-HF für die Anerkennung der Bildungsgänge usw. angepasst bzw. aufgehoben werden. In diesem Kontext wäre zu prüfen, ob die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung des Bundesrats und nicht in einer Departementsverordnung (MiVo-HF) verankert werden müssten.

Gesetzgeberischer und administrativer Aufwand

Der Anpassungsbedarf und gesetzgeberische Aufwand für die Einführung eines eidgenössischen Diploms wird aufgrund der geschilderten Anpassungen als sehr hoch eingeschätzt.

Dies gilt ebenso für den administrativen Folgeaufwand für die daran beteiligten Akteure (Bildungsanbieter, OdA, Kantone und Bund), unter anderem betreffend Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess der Rahmenlehrpläne, Anpassung des Anerkennungsverfahrens, einheitliche Durchführung der abschliessenden Qualifikationsverfahren, Diplommusstellung und Aufsicht.

Es gilt zu beachten, dass der gesetzgeberische Prozess stets vom politischen Willen abhängt.

2.2 Schnittstellen zu Grundsatzfragen

Grundsätzliche Fragen stellen sich hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Gefäss der höheren Fachschulen und dem Gefäss der eidgenössischen Prüfungen. Ein eidg. Diplom würde eine Anlehnung an das Gefäss der eidg. Prüfungen darstellen und, wie oben ausgeführt, eine stärkere Regulierung der HF-Abschlüsse bedeuten. Hierbei ist grundsätzlich zu klären, welche Bildungsgefässe in welcher Ausgestaltung notwendig sind, um die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts zu erfüllen und welchen Gestaltungsspielraum OdA und Bildungsanbieter bei der Umsetzung der Bildungsgänge wünschen.

Die Vergabe eines eidgenössischen Diploms hängt zudem mit der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen zusammen sowie mit der Finanzierung der höheren Fachschulen (fiskalische Äquivalenz). Entsprechend sind zunächst die Finanzierung und, damit zusammenhängend, die Kompetenzaufteilung und Governance, unter anderem betreffend Aufsicht und Anerkennung, zu klären (Gegenstand von Arbeitstagung 4 am 15.08.2022).

2.3 Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Diplomgestaltung der HF-Abschlüsse mit Schweizerwappen als Qualitätssiegel• Aufwertung und Steigerung der Akzeptanz des HF-Abschlusses• Verbesserte Sichtbarkeit, Ansehen und Attraktivität der HF-Abschlüsse bei Öffentlichkeit, Absolvierenden und Arbeitgebenden• Besseres Ansehen und erhöhte Anerkennung im internationalen Kontext• Schweizweit einheitliche Durchführung der Bildungsgänge• Bessere Nachverfolgbarkeit und Prüfung der Echtheit von Diplomen	<ul style="list-style-type: none">• Wirkung des Schweizerwappens auf dem Diplom für Bekanntheit und Ansehen der HF-Abschlüsse in der Öffentlichkeit ist unsicher und mit Blick auf die eidg. Prüfungen nicht belegt. Es besteht das Risiko, dass keine Erhöhung der Sichtbarkeit erreicht wird.• Erfordert grundlegende Systemanpassungen mit Steuerung der abschliessenden Qualifikationsverfahren durch den Bund und damit Verlust der Flexibilität der Bildungsanbieter sowie der Ausrichtung auf die Bedürfnisse des regionalen Arbeitsmarkts• Erhöhte Regelungsdichte und Vereinheitlichung der Bildungsgänge führt zu weniger Gestaltungsspielraum für Bildungsanbieter• Aufwändigere Verfahren (u.a. Genehmigungsprozess Rahmenlehrpläne, Durchführung Qualifikationsverfahren, Aufsicht, Diplomausstellung) und administrativer Mehraufwand für die beteiligten Akteure (OdA, Bildungsanbieter, Kantone, Bund)• Abgrenzungsfragen zum Gefäss der eidgenössischen Prüfungen

2.4 Fragen

- Welches Ziel soll mit einem eidgenössischen Diplom erreicht werden?
- Wie werden die Chancen eines eidgenössischen Diploms mit Blick auf die Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität der HF-Abschlüsse erachtet?
- Welches Ausmass an Gestaltungsspielraum und Flexibilität ist für die Bildungsanbieter bei der Konzipierung und Umsetzung der Bildungsgänge gewünscht, auch mit Blick auf regionale Bedürfnisse des Arbeitsmarkts?
- Wie werden die notwendigen Systemanpassungen gemäss Kap. 2.1 eingeschätzt?

- Unterzeichnung Diplom Bund/Kantone:
 - Sollte ein eidgenössisches Diplom durch den Bund oder durch die Kantone unterzeichnet und ausgestellt werden?
 - Wie wird im Fall der Unterzeichnung durch den Bund die Änderung der Zuständigkeit für Aufsicht und Rechtsmittelweg von den Kantonen zum Bund beurteilt, auch mit Blick auf die Finanzierung der HF (fiskalische Äquivalenz)?
- Wie würde das Verhältnis und die Abgrenzung der HF-Abschlüsse zu den eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen beurteilt?

Anhang: Regelung der eidgenössischen Abschlüsse der Berufsbildung

Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen, die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ und Eidgenössisches Berufsattest EBA) und die eidg. Berufsmaturität sind eidgenössische Abschlüsse. Im Folgenden sind ihre bundesrechtliche Regelung und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines eidgenössischen Ausweises im Einzelnen dargestellt.

A Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die erfolgreichen Absolvierenden einer eidgenössischen Berufsprüfung erhalten einen vom SBFI ausgestellten Fachausweis; die erfolgreichen Absolvierenden einer eidgenössischen höheren Fachprüfung erhalten ein vom SBFI ausgestelltes Diplom (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG). Dadurch, dass es sich bei den Fachausweisen und Diplomen um eidgenössische Ausweise handelt, ist auch die Ausweisgestaltung dementsprechend. Das heisst, die eidgenössischen Fachausweise und Diplome tragen neben der Unterschrift eines Direktionsmitgliedes des SBFI sowie des Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs/der Trägerschaft das Schweizerwappen zusammen mit der Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft» (beides geschützt gemäss Art. 6 und 8 WSchG).

Die Gründe, weshalb bei den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen eidgenössische Ausweise ausgestellt werden, sind – nebst der gesetzlichen Verankerung in Art. 43 BBG – darauf zurückzuführen, dass diese Abschlüsse inhaltlich und verfahrensrechtlich umfassend durch das **Bundesrecht** geregelt werden. Konkret ist der Bund bzw. das SBFI für Folgendes zuständig:

- **Genehmigung der Prüfungsordnungen** (Art. 28 Abs. 2 BBG und Art. 25 ff. BBV): Das SBFI genehmigt die von den OdA erarbeiteten Bestimmungen betreffend Zulassungsbedingungen, Berufsbild, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die genehmigten Prüfungsordnungen werden in Form eines Verweises im Bundesblatt veröffentlicht und zählen zum Bundesrecht.
- **Aufsicht** (Art. 42 Abs. 2 BBG): Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen.
- **Rechtsmittelinstanz** (Art. 61 Abs. 1 Bst. b BBG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BBV): Entscheide betreffend Nichtzulassung zu einer eidgenössischen Berufsprüfung resp. höheren Fachprüfung sowie Entscheide betreffend Nichterteilung des eidgenössischen Fachausweises resp. Diploms können mittels Beschwerde beim SBFI angefochten werden.

B Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und Eidgenössisches Berufsattest

Eine berufliche Grundbildung besteht aus einem Bildungsgang und einem Qualifikationsverfahren. Die Bildung für ein eidgenössisches Berufsattest (EBA, Art. 17 Abs. 2 BBG) dauert zwei Jahre, die Bildung für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ, Art. 17 Abs. 3 BBG) dauert drei bis vier Jahre. Die Bildung kann aber auch ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 17 Abs. 5 BBG) erworben werden. Wer die Bildung gemäss der Bildungsverordnung in einer vom Kanton anerkannten Bildungsinstitution oder ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat, wird zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen. Wer das entsprechende Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält das EBA (Art. 37 BBG) oder das EFZ (Art. 38 BBG). Auf dem EBA und dem EFZ wird das Schweizerwappen zusammen mit der Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft» (beides geschützt gemäss den Art. 6 und 8 WSchG) aufgeführt.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung erlässt das SBFI sogenannte **Bildungsverordnungen** (Art. 19 BBG). Die Bildungsverordnungen werden in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert und regeln insbesondere:

- a. den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung;
- b. die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis;
- c. die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung;
- d. den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte;
- e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Gemäss Art. 12 BBV regeln die Bildungsverordnungen ausserdem:

- a. Zulassungsbedingungen;
- b. mögliche Organisationsformen der Bildung in Bezug auf die Vermittlung des Stoffes und auf die persönliche Reife, die für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist;
- c. Instrumente zur Förderung der Qualität der Bildung wie Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente;
- d. allfällige regionale Besonderheiten;
- e. Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz;
- f. die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vermittlung beruflicher Praxis in einer schulischen Institution (Lehrwerkstätte oder Handelsmittelschule);
- g. Organisation, Dauer und Lehrstoff der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte sowie ihre Koordination mit der schulischen Bildung;
- h. Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die jeweiligen Berufe.

Der **Vollzug** der Bildungsverordnungen (wozu auch die Durchführung der abschliessenden Qualifikationsverfahren zählt) obliegt in erster Linie den **Kantonen**. Sie erteilen Bildungsbewilligungen an Lehrbetriebe, beauftragen die Berufsfachschulen und sorgen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein genügendes Angebot an überbetrieblichen Kursen.

Die Bildungsverordnungen stellen für jeden Abschluss bundesrechtliche einheitliche und detaillierte Vorschriften zum **Qualifikationsverfahren** auf. Die Qualifikationsverfahren werden zwar dezentral durch die Kantone durchgeführt, jedoch nach denselben Regeln. Sie sind deshalb gleichwertig. Dies rechtfertigt es, den Absolvierenden ein eidgenössisches Berufsattest bzw. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auszustellen.

Gemäss Art. 24 BBG und Art. 11 BBV liegt die **Aufsicht** über die berufliche Grundbildung bei den Kantonen. Ebenso sind die Kantone Rechtsmittelbehörden, soweit es um Verfügungen kantonaler Behörden geht (wozu auch die EBA und EFZ zählen, Art. 61 BBG).

Die **Unterzeichnung und Ausstellung** der EBA und EFZ erfolgt durch die für Vollzug und Aufsicht zuständigen **Kantone**. Eine Mitunterzeichnung des Bundes bzw. des SBFI ist gemäss geltender rechtlicher Grundlage (BBG) nicht vorgesehen.

C Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt und die vom Bund anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat (Art. 39 BBG und Art. 28 Berufsmaturitätsverordnung, BMV).

Im Bereich der Berufsmaturitätsprüfungen hat der Bundesrat die **Berufsmaturitätsverordnung** erlassen (SR 412.103.1). Gestützt darauf hat das SBFI den **Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität** erlassen.

Die Berufsmaturitätsverordnung regelt insbesondere (Art. 1 BMV):

- a. den Aufbau des Unterrichts;
- b. die Anforderungen an die Bildungsgänge;
- c. die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung;
- d. die Berufsmaturitätsprüfung;
- e. die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund.

Der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität enthält (Art. 12 BMV):

- a. die Bildungsziele für die Fächer im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich, ausgerichtet auf die beruflichen Grundbildungen und die ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen;
- b. die Anteile der einzelnen Fächer an den Lernstunden und die Anzahl Lektionen, die auf die einzelnen Fächer entfallen;
- c. Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit;
- d. die Formen der Abschlussprüfungen;
- e. Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität.

Die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen werden damit inhaltlich weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. In der BMV wird vorgeschrieben, welche Fächer im Grundlagenbereich geprüft werden und welche Fächer für den Schwerpunktbereich und den Ergänzungsbereich in Frage kommen (pro BM-Ausrichtung werden im Rahmenlehrplan die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer genau definiert). Gestützt darauf wird im BM-Rahmenlehrplan für jedes Fach ausführlich festgehalten, wie viele Lektionen darauf entfallen, welche allgemeinen Bildungsziele zu erreichen sind, welche überfachlichen Kompetenzen gefördert werden und welche fachlichen Kompetenzen erreicht werden müssen. Des Weiteren regelt der BM-Rahmenlehrplan sowohl die **Prüfungsformen als auch die Prüfungsdauern** für jeden Prüfungsbereich.

Gemäss Art. 34 BMV obliegt der **Vollzug** der Berufsmaturitätsverordnung grundsätzlich den **Kantonen**. Die Kantone nehmen ihre Vollzugsaufgabe dadurch wahr, dass sie die **Aufsicht** über die eidgenössische Berufsmaturität ausüben und dafür sorgen, dass die rechtlichen Grundlagen (insbesondere die BMV und der BM-Rahmenlehrplan) eingehalten werden. Weiter sind die Kantone Rechtsmittelbehörden, soweit es um eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse geht. Die **Oberaufsicht** liegt schliesslich beim SBFI (Art. 32 BMV). Der Unterricht und die Prüfungen werden hingegen an den Schulen durchgeführt, welche zwingend eine Anerkennung des SBFI für ihren BM-Bildungsgang haben müssen.

Dadurch, dass die BMV und der BM-Rahmenlehrplan für jeden Prüfungsbereich einheitliche und detaillierte Vorschriften zum **Lerninhalt** und zum **abschliessenden Qualifikationsverfahren** aufstellen, erfolgen der Berufsmaturitätsunterricht sowie die Berufsmaturitätsprüfungen schweizweit nach denselben bundesrechtlichen Regeln und sind daher alle gleichwertig, auch wenn sie dezentral von den Kantonen durchgeführt werden. Dies rechtfertigt es, den Absolvierenden ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis auszustellen.

Mit der Anerkennung der Bildungsgänge sind die **Kantone** berechtigt, den Absolvierenden, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben, ein eidgenössisches **Berufsmaturitätszeugnis** auszustellen. Die eidg. Berufsmaturitätszeugnisse werden durch die zuständige kantonale Behörde unterschrieben. Eine Mitunterzeichnung des Bundes bzw. des SBFI ist gemäss geltender rechtlichen Grundlage (BBG) nicht vorgesehen.